

## 204 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht und Antrag des Handelsausschusses

### betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeiterkammergesetz geändert wird

Der Handelsausschuß hat im Zuge seiner Beratungen über den Initiativantrag der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz geändert wird (6. Handelskammergesetznovelle) (22/A) auf Grund eines Antrages des Abgeordneten Dr. Kapoun beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeiterkammergesetz geändert wird, vorzulegen, der wie folgt begründet wird:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Oktober 1979, Z. G 83/78-23, § 24 des Arbeiterkammergesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. In dieser Bestimmung war festgelegt, daß der Präsident der Arbeiterkammer für Wien zugleich Präsident des Österreichischen Arbeiterkammertages ist und ihn im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident der Wiener Arbeiterkammer vertritt. Durch die Neuregelung des § 24 (Z. 1) tritt an die Stelle der durch Gesetz festgelegten Bestellung des Präsidenten des Arbeiterkammertages seine Wahl durch die Hauptversammlung des Arbeiterkammertages. In gleicher Weise soll der Vizepräsident des Arbeiterkammertages gewählt werden.

Mit der Ergänzung des § 27 (Z. 2) wird eine Regelung über die Tragung der Kosten, die mit der Führung der Bürogeschäfte des Arbeiterkammertages entstehen, getroffen.

Die in Z. 3 festgelegte Ermächtigung ist im Hinblick auf das Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, erforderlich, da sich die Arbeiterkammern und der Arbeiterkammertag bei der Durchführung ihrer Aufgaben

vielfach eines automationsunterstützten Datenverkehrs bedienen müssen.

Obwohl der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis für das Außerkrafttreten der von ihm aufgehobenen Bestimmung des Arbeiterkammergesetzes eine Frist bis zum Oktober 1980 bestimmt hat, liegt es im Interesse der Rechtssicherheit, daß möglichst unverzüglich eine der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Gesetzeslage hergestellt wird.

Der Handelsausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 26. November und 11. Dezember 1979 in Verhandlung genommen. In der Debatte engriffen die Abgeordneten Dr. Kapoun, Dipl.-Vw. Dr. Stix, Ing. Gassner, Dr. Hauser, Heinzinger und der Ausschußobmann Abgeordneter Staudinger das Wort.

Im Zuge der Verhandlungen brachte Abgeordneter Dr. Kapoun einen Abänderungsantrag zu Art. I Z. 1 (§ 24 Abs. 4) und Z. 3 (§ 35 a) ein. Ferner hat Abgeordneter Heinzinger einen Abänderungsantrag zu Art. I Z. 1 (§ 24 Abs. 4) gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. Kapoun teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Heinzinger fand nicht die erforderliche Mehrheit im Ausschuß.

Von den Abgeordneten Heinzinger, Ing. Gassner, Dr. Schwimmer und Dr. Hafner wurde gemäß § 42 Abs. 4 der Geschäftsordnung ein gesondertes Gutachten abgegeben.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter **Lehr** gewählt.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem ange-

schlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. / 1

Wien, 1979 12 11

**Lehr**  
Berichterstatter

**Staudinger**  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Arbeiterkammergesetz geändert  
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954, in der geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 24 samt Überschrift hat zu lauten:

**„Präsident des Arbeiterkammertages**

§ 24. (1) Der Präsident des Arbeiterkammertages wird von der Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes (§ 25 Abs. 1) mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Funktionsperiode des Präsidenten beträgt sechs Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. Unabhängig von der Funktionsperiode ist die Hauptversammlung dann unverzüglich zur Neuwahl einzuberufen, wenn seit der letzten Neuwahl des Präsidenten die Funktionsperiode von fünf Arbeiterkammern abgelaufen ist.

(2) Unbeschadet der in Abs. 1 getroffenen Regelung endet die Funktionsperiode des Präsidenten des Arbeiterkammertages mit seinem Ausscheiden aus dem Kammertagsvorstand. In diesem Fall ist die Hauptversammlung unverzüglich zur Neuwahl einzuberufen.

(3) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Arbeiterkammertages. Er leitet dessen Geschäfte gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und unterfertigt alle Geschäftsstücke unter Mitzeichnung des Kammeramtsdirektors der Arbeiterkammer für Wien, als Leiter des Büros des Arbeiterkammertages.

(4) Die Hauptversammlung wählt außerdem aus dem Kreise der Mitglieder des Vorstandes

des Arbeiterkammertages mit einfacher Mehrheit einen Vizepräsidenten. Dieser vertritt den Präsidenten im Falle der Abwesenheit oder einer sonstigen Verhinderung. Abs. 1, zweiter und dritter Satz und Abs. 2 gelten sinngemäß.

(5) Dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten, steht bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere dann, wenn der Vorstand innerhalb einer von Behörden gestellten Frist keinen Beschluß fassen kann, die Entscheidung über die im § 22 Abs. 3 lit. a genannten Angelegenheiten zu.“

2. § 27 samt Überschrift hat zu lauten:

**„Büro des Arbeiterkammertages**

§ 27. Die Bürogeschäfte des Arbeiterkammertages werden durch das Kammeramt der Arbeiterkammer für Wien als Büro des Arbeiterkammertages besorgt. Der Kammeramtsdirektor der Arbeiterkammer für Wien ist Leiter des Arbeiterkammertages. Die Kosten die sich aus dieser Geschäftsführung ergeben, sind von allen Arbeiterkammern zu tragen. Der Arbeiterkammer für Wien ist von den anderen Arbeiterkammern ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3. v. H. der jährlichen Einnahmen an Kammerumlage spätestens zwei Wochen nach Genehmigung ihres Rechnungsabschlusses zu leisten.“

3. Nach § 35 ist ein § 35 a samt Überschrift mit folgendem Wortlaut einzufügen:

**„Datenschutz**

§ 35 a. Die nach diesem Bundesgesetz gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies der Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben dient. Sie haben auf begründetes Verlangen und gegen Ersatz der Kosten kollektiv-

vertragsfähigen, auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen von Arbeitnehmern die zur Vertretung von Dienstnehmerinteressen (§ 1 Abs. 1) notwendige Daten zu übermitteln. Den Berufsvereinigungen ist eine Weitergabe dieser Daten untersagt.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Die Wahl des Präsidenten des Arbeiterkammertages gemäß diesem Bundesgesetz ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorzunehmen. Bis zur Neuwahl des Präsidenten führt der bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Amt befindliche Präsident des Arbeiterkammertages die Geschäfte.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

/2

## Minderheitsbericht

**zum Bericht und Antrag des Handelsausschusses betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeiterkammergesetz geändert wird (204 der Beilagen)**

Die unterzeichneten Mitglieder des Handelsausschusses des Klubs der Österreichischen Volkspartei erstatten gemäß § 42 Abs. 4 der Geschäftsordnung nachstehendes abgeordnetes Gutachten:

Die SPÖ tritt für eine Demokratisierung aller Bereiche ein, in denen sie nicht die Mehrheit stellt und vergißt überall dort, wo sie die Mehrheit hat, auf diesen Grundsatz. Ein besonderes Beispiel dafür sind die Arbeiterkammern. Seit Jahren bemüht sich die ÖVP darum, eine Änderung des Arbeiterkammergesetzes dahingehend zu erreichen, daß demokratische Grundsätze wie die gleichen Chancen für alle Wählergruppen oder die möglichst gleiche Stimmenanzahl für die Erreichung eines Mandates voll Berücksichtigung finden.

Wenn die Sozialisten nun dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragend — der Verfassungsgerichtshof hat auf Antrag der ÖVP-Nationalratsfraktion jenen Paragraphen des Arbeiterkammergesetzes als verfassungswidrig aufgehoben, nach dem der Präsident der Wiener Arbeiterkammer automatisch auch Präsident des Österreichischen Arbeiterkammertages ist — die Wahl des Präsidenten des Österreichischen Arbeiterkammertages verankern wollen, so muß die von ihnen gewählte Vorgangsweise beachtet werden. Um nämlich einer ausführlichen Diskussion über eine echte Demokratisierung des Arbeiterkammergesetzes auszuweichen, wird das Arbeiterkammergesetz im Zusammenhang mit einer Novelle zum Handelskammergesetz abgeändert.

Nach Meinung der Abgeordneten der ÖVP müßte eine solche echte Demokratisierung des

Arbeiterkammergesetzes folgenden Grundsätzen gerecht werden:

1. Verbesserung der Wählererfassung (um in Zukunft ähnliche Mängel, wie sie vor allem bei der letzten Arbeiterkammerwahl aufgetreten sind, zu vermeiden, soll eine amtliche Erfassung der Wahlberechtigten durch die Krankenversicherungsträger erfolgen);
2. Verbesserung des Wahlsystems (durch Erleichterung der Kontrolle der Wählerlisten durch die Wahlberechtigten, indem den im Arbeiterkammertag vertretenen Fraktionen die Wählerverzeichnisse zugänglich gemacht werden);
3. eine gerechte, der Zahl der jeweils Wahlberechtigten entsprechende Aufteilung der Mandate auf die Wahlkörper der Angestellten, Arbeiter und Verkehrsbediensteten (derzeit benötigt man für ein Angestelltenmandat weit mehr Stimmen als für ein Arbeitermandat);
4. die Berücksichtigung der wahlwerbenden Gruppen nach ihrer Stärke auch bei Entsendungsrechten und Besetzungsvorschlägen der Arbeiterkammern;
5. einen erleichterten Gebrauch des Wahlrechtes, indem der Wahlort im Betrieb oder sehr nahe zum Betrieb, mindestens in jeder politischen Gemeinde, festgelegt wird (derzeit wird bei der Festlegung der Wahlsprengel bzw. Wahlkreise sehr unterschiedlich vorgegangen, was oft eine Stimmabgabe sehr beschwerlich macht);
6. die Einführung der Briefwahl, um Kranken, Invaliden oder im Ausland befindlichen wahlberechtigten Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen;

